

Anlage 1**Gebührensatzung**

vom

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Art. 74 EuroAnpG vom 25.09.2001 (GV S. 708), in der jeweils gültigen Fassungen sowie des § 33 der Satzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs Olfen einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Olfen Gebühren unter Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
- a) der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) dessen bestehendes Nutzungsrecht wegen Einhaltung von Ruhefristen zu verlängern ist,
 - d) der eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

§ 3**Grabstättengebühren**

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für eine Grabstelle
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Reihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - | 811,-- € |
| b) | Kindergrab - Ruhefrist 15 Jahre - | 112,-- € |
| c) | Urnenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - | 250,-- € |
| d) | Rasenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - | 973,-- € |

- | | | |
|----|---|------------|
| e) | Urnenrasenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - | 300,-- € |
| f) | Wahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - | 1.298,-- € |
| g) | Urnenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - | 300,-- € |
| h) | Rasenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - | 1.558,-- € |
| i) | Urnenrasenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - | 359,-- € |
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird auf 100 v. H. der unter Abs. 2 Buchstabe f bis i genannten Beträge festgesetzt.
- (4) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens der entsprechenden gerundeten Jahresgebühr, unter Abs. 2 Buchstabe f bis i Jahre zu verlängern. Sie beträgt je Jahr und Grabstelle
- | | | |
|----|-----------------------|---------|
| a) | für das Wahlgrab | 33,-- € |
| b) | für das Urnenwahlgrab | 8,-- € |
| c) | für das Rasenwahlgrab | 39,-- € |
| d) | Urnenrasenwahlgrab | 9,-- € |

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten
- | | | |
|----|---|--|
| a) | das Ausheben des Grabes | |
| b) | die Herrichtung des Grabes | |
| c) | das Anbringen von Trittplatten und Grababgrenzungen | |
| d) | die Benutzung des Friedhofswagens | |
- (3) Die Bestattungsgebühr je Beisetzung beträgt
- | | | |
|----|-------------------|----------|
| a) | bei Reihengräbern | 381,-- € |
| b) | bei Wahlgräbern | 381,-- € |
| c) | bei Kindergräbern | 191,-- € |
| d) | bei Rasengräber | 327,-- € |
| e) | bei Urnen | 148,-- € |
| f) | bei Fehlgeburten | 148,-- € |

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenzellen

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall | 142,-- € |
| (2) | Benutzung der Leichenzellen je Sterbefall | 142,-- € |

§ 6

Ausgrabungen und Umbettungen

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung | |
| | a) Sargbestattungen | |
| | aa) bei Leichen von Erwachsenen im Reihen- oder Wahlgrab | 762,-- € |
| | ab) bei Leichen von Kindern | 381,-- € |
| | ac) bei Leichen von Erwachsenen im Rasenreihen oder Rasenwahlgrab | 654,-- € |
| | b) Urnen | 148,-- € |
| | c) Fehlgeburten | 148,-- € |
| (2) | Bei Ausgrabung und Neubestattung (Umbettung) ist neben der Ausgrabungsgebühr nach Abs. 1 eine Bestattungsgebühr nach § 4 zu leisten. | |

§ 7

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 38,-- € |
| (2) | Umschreibung von Nutzungsrechten | 30,-- € |

§ 8

Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.02.1988 außer Kraft.